

## **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Stadtrat beschließt die folgende Änderung zur aktuell geltenden Fassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Förderung und Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements:

### § 6 Engagement -Beirat

(1) Der Stadtrat beruft auf Grundlage des § 79 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für die Dauer von zwei Jahren einen Engagement-Beirat, in dem bis zu 20 Mitglieder tätig sind. Die „Engagement-Botschafterin des Jahres“ bzw. der „Engagement-Botschafter des Jahres“ ist Mitglied des Beirates.

2. Der Stadtrat beruft gemäß § 6 Absatz 1 der Richtlinie zur Förderung und Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements i. V. m. § 79 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt für die Dauer von 2 Jahren einen Engagement-Beirat, in den folgende Institutionen/Personen als Mitglied berufen werden:

1. Stadtverwaltung Halle (Saale) - Der Oberbürgermeister
2. Engagement-Botschafter/in
3. Freiwilligen-Agentur
4. BÜRGER.STIFTUNG.HALLE
5. Arbeitskreis Christlicher Kirchen
6. Stadtfeuerwehrverband
7. LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Sachsen-Anhalt
8. Stadtsportbund
9. Bündnis der Migrantenorganisationen
10. Kinder- und Jugendrat
11. Seniorenvertretung der Stadt Halle (Saale)
12. Allgemeiner Behindertenverband in Halle
13. Selbsthilfekontaktstelle
14. Dachverband der Arbeitgeber
15. Stadtelternrat
16. CDU/FDP-Stadtratsfraktion Halle (Saale)
17. DIE LINKE Fraktion im Stadtrat Halle (Saale)
18. SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)
19. Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
20. Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM

3. Die Neubesetzung des Engagement-Beirates soll jeweils im September erfolgen.